Auszug

aus der Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinderates

Verhandelt am 14.09.2023

Normalzahl: 10; anwesend: 8 Mitglieder; abwesend: 2 Mitglieder

Vorsitzender: Bürgermeister Karl Hauler entschuldigt: Gemeinderat Dagmar Moll

Gemeinderat Holger Striebel

Außerdem anwesend: Frau Irmgard Mayer,

DRK Ortsverein Munderkingen.....bei § 115

Herr Joachim Hepner und Herr

Stefan Wresch,

EnBW Solar GmbH.....bei § 116

§ 115

Ehrung von Blutspendern

Bürgermeister Hauler bedankt sich bei Frau Irmgard Mayer vom DRK für ihr Kommen und hebt nochmals die Wichtigkeit für diesen Dienst am Mitmenschen hervor.

Den zur Ehrung verhinderten Spendern Sandra Stoll (10 Spenden) und Ratko Zec (50 Spenden) werden die Urkunden und Ehrennadeln nachgereicht.

§ 116

<u>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen – Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)" – Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit</u>

Dazu kann Bürgermeister Hauler die Herren Joachim Hepner und Stefan Wresch von der EnBW Solar GmbH begrüßen. Die EnBW Solar GmbH plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Rottenacker, Gemarkung Rottenacker. Vorgesehen ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von etwa 8 MWp. Er weist darauf hin, dass sich die Firma Abowind bereits 6 ha Fläche für erneuerbare Energien gesichert hat, der Bebauungsplan ausgelegt war und keine Widersprüche eingegangen seien.

Herr Hepner bedankt sich für die Einleitung und die bereits weit gediehene Planung in Rottenacker und stellt das Projekt anhand einer Powerpoint-präsentation vor. Geplant ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage auf insgesamt drei Grundstücken (Flst.Nr. 646, 647 und 683), zwei davon gehören der Gemeinde (Flst.Nr. 647 und 683). Zuerst informiert er darüber, dass die EnBW Solar GmbH das Projekt komplett betreut, d.h. über die Aquirierung, Planung, Bau, Beteiligung, Betreiben bis zur Vermarktung. Außerdem sei auch eine Beteiligung möglich, sowohl von Privatleuten als auch der Kommune. Private werden Nachrangdarlehen angeboten, der Gemeinde

eine direkte Unternehmensbeteiligung bis max. 49 % - jedoch gäbe es an dem Standort keine risikominimierende EEG-Vergütung. Allein der Markt diktiere den Preis. Eine Entscheidung darüber ist erst nach Fertigstellung notwendig, auch sind keine Vorinvestitionen nötig. Ein Muster des Optionsvertrags liegt dem Gremium vor.

Mit dem Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage übertrifft die Gemeinde das Ziel, 2 % der Markungsfläche für nachhaltige Energiegewinnung zu nutzen. Diese EnBW-Anlage liefert rund 8 Megawatt, Abowind 6 Megawatt, die PV-Anlagen auf Rottenacker Hausdächern liefern weitere 3 Megawatt, aus der Wasserkraft kommen nochmals 5,5 Megawatt und weitere 2 Megawatt aus Biomasse. Damit kann die Gemeinde ihren eigenen Energiebedarf decken (inklusive Industriebedarf) und hat darüber hinaus noch Energie übrig (Verbrauch ca. 21 Mio. KW Strom, Gewinnung ca. 25 Mio. KW). Wichtig ist aus seiner Sicht die Einbeziehung von Grundstücken der Kommune, dann kommen die Einnahmen allen Gemeindemitgliedern zu gute.

Herr Wresch zeigt auf einer Karte die ins Auge gefassten Flächen. Die Plangebiete der geplanten Bebauung befinden sich innerhalb der Gemarkung Rottenacker und teilen sich auf zwei Teilbereiche auf. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Durch den Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Die Plangebiete umfassen eine Gesamtfläche von insgesamt etwa 8,5 ha.

Herr Hepner führt aus, dass diese Anlage eine geplante Leistung von 8.000 KWp erreicht, d.h. es werden über 8,5 Megawatt Strom erzeugt, die rechnerisch 3.034 3-Personen-Haushalte mit Strom versorgen. Das entspricht einer CO² Einsparung von 6.028 t / Jahr.

Er zeigt auch die möglichen Einnahmen der Gemeinde an der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf – ca. 6.000 € Gewerbesteuer, ca. 2.500 €/ha Pachteinnahmen pro Jahr und eine freiwillige Kommunalabgabe in Höhe von 0,1 Cent pro produzierter Kilowattstunde (ca. 8.500 €).

Gemeinderat Walter möchte wissen, wo die Netzverknüpfungspunkte geplant sind. Darauf antwortet Herr Wresch, dass diese erst angefragt werden, wenn das Projekt realisiert wird. Auf die Frage von Gemeinderat Beck, von welchem Investitionsvolumen man hier spreche, erwidert Herr Wresch, das Investitionen in Höhe von 5,5 – 6 Mio. Euro geplant seien. Er weist darauf hin, dass die Kosten innerhalb von zwei Jahren um ca. 30 % gestiegen seien.

Bürgermeister Hauler bedankt sich bei den Herren Hepner und Wresch für die Präsentation und Darstellung. Er verweist darauf, dass der Gemeinderat umfängliche Unterlagen erhalten hat. Außerdem weist er darauf hin, dass der Gemeinde eine Beteiligung freisteht und eine Entscheidung erst nach Fertigstellung notwendig ist. Ein Grundstücknutzungsvertrag muss allerdings zeitnah erfolgen, damit die EnBW Solar GmbH weiter planen kann. Danach erläutert Bürgermeister Hauler ausführlich die übersandten Unterlagen zum Start des Bebauungsplanverfahrens. Das Wesentliche sei in der Beschussvorlage und der Begründung zusammengefasst. Der Umweltbericht liege im Entwurf vor. Die textlichen Festsetzungen seien nicht so umfangreich wie bei anderen Bebauungsplänen.

<u>beschließt</u>

- der Gemeinderat einstimmig die Feststellung und Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/ Brünnelesäcker)" gem. § 2
 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), unter Beachtung des § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBI. S. 229) und die darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO Baden-Württemberg).
- 2. der Gemeinderat weiterhin die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
- 3. der Gemeinderat weiterhin, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden soll und beauftragt die Verwaltung, den Antrag an die Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen zu stellen.

<u>§ 117</u>

Bauangelegenheiten

a) Neubau Wohnhaus mit Doppelgarage und Carport, Flst.Nr. 60/3, Neudorfer Straße 24

Der Vorsitzende erklärt, dass für dieses Gebiet kein Bebauungsplan existiert. Laut § 34 BauGB ist im Zusammenhang bebauter Ortsteile ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstückfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Aus Sicht von Bürgermeister Hauler trifft dies auf dieses Bauvorhaben zu.

b) Anbau an bestehendes Wohnhaus im UG, Flst.Nr. 2308/5, Fischgrubenweg 5

Nach kurzer Beratung

beschließt

der Gemeinderat den beiden Bauvorhaben zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

§ 118

<u>Verlässliche Grundschule – Betreuungszeiten 2023/24</u> und Festsetzung der Entgelte

Bürgermeister Hauler informiert darüber, dass die verlässliche Grundschule 2002 ins Leben gerufen wurde. Von 2002 bis 2019 betrug die Gebühr 10 €/ Kind/Monat. Am 17.09.2019 wurde eine Benutzungsordnung beschlossen mit Regelungen u.a. zu Aufgabe, Aufnahme, Kündigung, Besuch der Betreuungsgruppe, Öffnungszeiten, Aufsicht, Versicherungen. Weitergehend wurde das Entgelt für das erweiterte Angebot ab dem Schuljahr 2019/20 von 10 €/Kind/Monat auf 15 €/Kind /Monat erhöht. Im Schuljahr 2023/24 kann das Betreuungsangebot deutlich ausgebaut werden. In Abstimmung mit der Grundschule schlägt der Vorsitzende vor, die Gebühr auf 22,50 €/ Kind/Monat zu erhöhen, ohne eine Staffelung bei mehreren Kindern aus einer Familie. Die Stadt Munderkingen verlangt einen Grundbetrag von 20 €/Kind/Monat für das 1. Kind und 15 €/Kind/Monat für jedes weitere Kind. Hinzu kommt aber noch ca. 1,30 € je gebuchter Betreuungsstunde. Grundsätzlich, so der Vorsitzende, wird es immer schwieriger das Angebot aufrecht zu erhalten. In Rottenacker sei man aber in der erfreulichen Lage, auf drei Betreuungskräfte und einen Bufdi zurückgreifen zu können.

Nach einer kurzen Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig wie vorgeschlagen die im Entwurf vorliegende 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot "Verlässliche Grundschule".

Bürgermeisteramt 89616 Rottenacker

Alb-Donau-Kreis



1. Änderung vom 14.09.2023 der Benutzungsordnung der Gemeinde Rottenacker für das Betreuungsangebot "Verlässliche Grundschule" vom 17.09.2019

Ziffer 8, Verbindlichkeit, wird bei Unterziffer 8.2 wie folgt neu gefasst:

Für die Inanspruchnahme des ergänzenden Betreuungsangebotes werden Entgelte erhoben. Das Entgelt beträgt ab dem Schuljahr 2023/2024 für 11 Monate monatlich 22,50 €.

§ 119

Bekanntgaben, Verschiedenes, Anträge

Bürgermeister Hauler teilt mit, dass der Zuschussbescheid für den Busbahnhof vom Regierungspräsidium jetzt vorliegt. Fest zugesagt sei ein Zuschuss in Höhe von 380.000 €. Die im Haushalt eingeplanten Ausgaben in Höhe von 500.000 € sind auf 623.000 € gestiegen (unter anderem wegen der geplanten WC-Anlage). Deshalb werde Herr Schranz vom Ingenieurbüro Schranz & Co, Bad Saulgau prüfen, wo evtl. eingespart werden kann, ohne den Zuschuss zu verlieren. Dies wird in einer der folgenden Sitzungen beraten.